

III. Gebühren für Bildtelegramme

Nr.	Gegenstand	DM
Gewöhnliche Bildtelegramme		
1	Gebührenstufe I (bis 120 cm ²)	7,50
2	Gebührenstufe II (121 bis 234 cm ²)	10,—
3	Dringende Bildtelegramme Das Doppelte der, Gebühren nach Nr. 1 und 2	
Mehrfachtelegramme		
4	für den zweiten und jeden weiteren Abzug	2,—
Mehrfachabzüge für den Empfänger		
5	für den zweiten und jeden weiteren Abzug	2,—
Abzug vom Empfangsfilm für den Absender		
		2,—
1.	Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pfennigen unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pfennigen an als voller Pfennig gelten.	
2.	Angaben, die nicht mitteleografiert werden sollen, dürfen nicht in den Raum des Telegramms geschrieben werden, der für die zu übermittelnden Teile vorgesehen ist.	
3.	Alles, was der Absender zur Übermittlung an den Empfänger in sein Telegramm niederschreibt, sowie gebührenpflichtige Dienstvermerke und Beglaubigungsvermerke werden bei der Gebührenberechnung erfaßt, mit Ausnahme der zur Satzgliederung einzeln angewendeten Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen. Die Umlaute ä, ö und ü sowie das ß gelten als zwei Buchstaben.	
4.	Folgende Ausdrücke der offenen Sprache (§ 5 Absätze 2 bis 4) zählen — unabhängig davon, ob sie in Telegrammen offener oder geheimer Sprache (§ 5 Abs. 5) Vorkommen — bis einschließlich 15 Buchstaben im Text als je ein Gebührenwort; jede weitere angefangene Reihe bis zu 15 Buchstaben zählt als weiteres Gebührenwort (15-Buchstaben-Regel):	
	a) Wörter, die in heute gebräuchlichen Wörterbüchern enthalten sind,	
	b) Wörter des allgemeinen Gebrauchs, auch wenn sie nicht in heute gebräuchlichen Wörterbüchern stehen. Hierzu gehören u. a. zahlreiche technische Ausdrücke, gebräuchliche Warenbezeichnungen, Personennamen, Ortsnamen, Telegrammkurzanschriften,	
	c) in Buchstaben geschriebene Zahlen ohne Rücksicht auf ihre Schreibweise.	
5.	Folgende Ausdrücke der offenen und geheimen Sprache zählen für jede volle oder angefangene Reihe von 5 Zeichen als je ein Gebührenwort (5-Zeichen-Regel):	
	a) Zifferngruppen,	
	b) Buchstabengruppen,	
	c) Zeichengruppen,	
	d) Gruppen aus Buchstaben und Ziffern,	
	e) Gruppen aus Buchstaben und Zeichen,	
	f) Gruppen aus Ziffern und Zeichen,	
	g) Gruppen aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen,	
	h) alle anderen Ausdrücke, die den Bestimmungen der 15-Buchstaben-Regel (Ziff. 4) nicht entsprechen.	
	In gemischten Zahlen wird beim Übermitteln zwischen der ganzen Zahl und dem Bruch ein	

Bindestrich gesetzt, um Irrtümer zu vermeiden. Dieser Bindestrich wird nicht berechnet.

6. Ohne Rücksicht auf ihre Länge gelten stets als ein Gebührenwort
 - a) gebührenpflichtige Dienstvermerke; treffen mehrere gebührenpflichtige Dienstvermerke zusammen, zählt jeder für sich als je ein Gebührenwort;
 - b) in der Anschrift der Name des Bestimmungsortes oder einer Küstenfunkstelle mit etwaigen zusätzlichen Bezeichnungen, wenn er der Schreibweise der amtlichen Verzeichnisse entspricht;
 - c) in der Anschrift der Name der Seefunkstelle, wenn er mit der Schreibweise im Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen übereinstimmt;
 - d) in der Anschrift der Name eines Bestimmungsortes oder einer Küstenfunkstelle mit etwaigen Ergänzungen (z. B. Land, Rufzeichen der Funkstelle), wenn der Name in den amtlichen Verzeichnissen des Telegrafverkehrs noch nicht aufgeführt ist;
 - e) in der Anschrift der Name einer Seefunkstelle mit etwaigen Ergänzungen (z. B. Land, Rufzeichen der Funkstelle), wenn der Name im Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen nicht aufgeführt ist;
 - f) in der Anschrift der Name der Telegrafenstelle des Bestimmungsortes zusammen mit näheren Angaben, die zur Unterscheidung von anderen Telegrafstellen desselben Ortes dienen;
 - g) einzeln stehende Zeichen;
 - h) einzeln stehende Ziffern;
 - i) einzeln stehende Buchstaben;
 - j) die beiden Zeichen, die das Anführungszeichen bilden (Anwendung eines einzelnen Anführungszeichens nicht zugelassen);
 - k) die beiden Klammerzeichen zusammen (Anwendung einer einzelnen Klammer nicht zugelassen).
7. Bestehen die in Ziff. 6 Buchstaben b bis f aufgeführten Ausdrücke aus mehreren Teilen, werden diese zu einem Wort zusammengezogen. Die Zusammenziehung unterbleibt, wenn dadurch der Name des Bestimmungsortes entstellt würde. Trotzdem zählt auch in diesem Falle der gesamte Ausdruck als nur ein Gebührenwort.
8. Das Zusammenziehen von Zahlen — auch wenn sie in Buchstaben ausgedrückt sind — mit Gewichtsangaben, Maßeinheiten und ähnlichen Angaben gilt als sprachwidrig und ist daher unzulässig.
9. Prozent- und Promillezeichen gelten zusammen mit der davorstehenden Zahl als eine Gruppe aus Ziffern und Zeichen. Für das Prozentzeichen werden drei, für das Promillezeichen vier Zeichen gezählt. Beim Übermitteln wird zwischen Zahl und Prozent- oder Promillezeichen ein Bindestrich gesetzt, um Irrtümer zu vermeiden. Dieser Bindestrich wird nicht berechnet.
10. Hotelbezeichnungen darf der Aufgeber in der Anschrift, im Text und in der Unterschrift zu einem Wort zusammenziehen, das nach der 15-Buchstaben-Regel zu berechnen ist.
11. Straßenbezeichnungen, die aus mehreren Teilen bestehen, werden zusammengezogen und nach der 15-Buchstaben-Regel berechnet.
12. Hausnummern werden nach der 5-Zeichen-Regel berechnet. In der Anschrift sind nähere Wohnungsangaben (z. B. Gebäudeteil, Stockwerk) gebührenfrei, Die Schrägstriche, die in der Anschrift aus